

Was die vom Landtage berathenen, aber nicht zu Stande gekommenen Gesetze und die Anträge des Landtags an Unsere Regierung anlangt, so ist Folgendes zu gedenken:

Die von Uns dem Landtage vorgelegte Kirchenvorstandsordnung hat aus den in dem Schreiben Unseres Ministeriums vom 9. Februar 1892 dargelegten Gründen zurückgezogen werden müssen.

Der Entwurf eines Nachtrags zu dem Gesetze vom 17. April 1888 die Besoldungen der Volksschullehrer betreffend hat sich erledigt, weil im Prozeßwege durch rechtskräftiges Urtheil entschieden worden ist, daß auch nach der jetzigen Fassung des Gesetzes vom 17. April 1888 die mit der Leitung der Volksschulen, an denen mindestens 4 Lehrer in ebensoviel Klassen thätig sind, betrauten Oberlehrer einen rechtlichen Anspruch haben auf 450 Mark und bezüglich 250 Mark pensionäberberechtigte Zulage aus Gemeindemitteln.

Uebrigens liegt jetzt mit Ausnahme einer Gemeinde die Leitung aller jener Schulen in der Hand der ersten Lehrer. Die gedachte Ausnahme wird in der Kürze ebenfalls verschwinden, weil die Leitung der betreffenden Schule einem Oberlehrer übertragen werden soll. Die Sache hat sich somit von selbst erledigt.

Der Antrag auf Abänderung von § 8 des Gesetzes über die Friedensrichter vom 12. September 1878 ist in einer Justizkonferenz von Kommissaren der bei dem Oberlandesgericht in Jena beteiligten Regierungen berathen worden. In allen Thüringischen Ländern und auch in Preußen hat man die Enthebung eines Friedensrichters von seinem Amte aus erheblichen Gründen der Entscheidung eines kollegial besetzten Gerichtes überlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nirgends gegeben, vielmehr ist das Urtheil des Gerichtes endgiltig. Ein Bedürfniß zur Einführung eines Rechtsmittels ist in keinem der in Frage kommenden Staaten hervorgetreten. Da Fälle von Amtsenthebungen der Friedensrichter in Deutschland nur selten, in den Thüringischen Staaten fast gar nicht vorgekommen sind und das diesseitige Fürstenthum mit einem solchen Rechtsmittel allein stehen würde, soll diese Angelegenheit auf sich beruhen und an dem Gesetze über die Friedensrichter für jetzt nichts geändert werden.

Dem Landtagsbeschlusse betreffend die Auslegung des Artikels 96 der revidirten Gemeindeordnung liegt ein vereinzelter Fall zu Grunde, in welchem weniger wirtschaftliche Verhältnisse als politische Rücksichten für den ertheilten Bescheid maßgebend gewesen sind. Die Regierung findet sich nicht veranlaßt, hinsichtlich derartiger Fälle schlechthin anzuerkennen, daß den Gemeindevertretungen als solchen ein uneingeschränktes Petitionsrecht zusteht.